

Infoblatt

Aufgaben der Wahlstellen bei der Online-Fachkollegienwahl

Nach der Wahlordnung sind den Wahlstellen bei der Durchführung der Fachkollegienwahl folgende Aufgaben zugewiesen:

A. Langfristige Vorbereitung

1. Einrichtung einer Wahlstelle mit einer verantwortlichen Person an der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung und Mitteilung dieser Kontaktinformation an die DFG sowie eigenverantwortliche Durchführung der Wahl.
2. Werbung für die Teilnahme an der Wahl gegenüber den wahlberechtigten Wissenschaftler*innen der jeweiligen Einrichtung (Material wird seitens der DFG zur Verfügung gestellt).
3. Erstellung einer Liste mit Namen und Status der an der jeweiligen Einrichtung wahlberechtigten Personen aufgrund vor Ort vorhandener Daten. Zusätzlich Eintragung von Personen, die sich aufgrund der Bekanntmachung der Wahl als Wahlberechtigte melden. Identifikation von Personen, die an mehr als einer Einrichtung wahlberechtigt sind und Ausschluss einer Doppel- oder Mehrfachwahl durch diese Personen, ggf. durch Streichung aus der Liste der Wahlberechtigten.
4. Mitteilung der festgestellten Anzahl wahlberechtigter Personen an die DFG bis zum 31. Mai 2027.

B. Kurzfristige Vorbereitung und Durchführung

1. Entgegennahme der von der DFG bzw. von einem von dieser beauftragten Dritten übersandten Wahlunterlagen.
2. Ergänzung der Liste der Wahlberechtigten und Ausgabe von Wahlunterlagen, sofern kurzfristig weitere wahlberechtigte Personen festgestellt werden (für solche Fälle werden jeder Wahlstelle pauschal zusätzliche Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt).
3. Ordnungsgemäße und fristgerechte Ausgabe der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten der Einrichtung sowie Dokumentation der Verteilung.

C. Nachbereitung

1. Vernichtung nicht ausgegebener Wahlunterlagen nach Ablauf der Wahlfrist. (Da die vorläufige Zahl der Wahlberechtigten nur geschätzt werden kann, erhält jede Wahlstelle plangemäß mehr Wahlunterlagen als dort voraussichtlich benötigt werden.)
2. Fristgerechte Erstellung eines Wahlprotokolls.

D. Sonstiges

Wahrnehmung des Rechtes, qualifizierte wissenschaftlich tätige Personen, die nicht an der Wahlstelle tätig sind (bspw. Wissenschaftler*innen, die ausschließlich an An-Instituten forschen), zur Verleihung des aktiven Wahlrechts ad personam vorschlagen zu dürfen.